

23.04.21**E m p f e h l u n g e n
der Ausschüsse**

R - In

zu **Punkt ...** der 1004. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 2021**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches -
Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte
Feindeslisten****A.****1. Der federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 126a Absatz 1 StGB)

In Artikel 1 Nummer 2 sind in § 126a Absatz 1 nach dem Wort „geeignet“ die Wörter „und nach den Umständen bestimmt“ einzufügen.

Begründung:

Tat Handlung des § 126a StGB-E ist das Verbreiten der Daten einer Person. Strafbar soll dieses grundsätzlich erlaubte Verhalten unter der Voraussetzung sein, dass es seiner „Art und Weise“ nach „geeignet“ ist, die betroffene oder eine ihr nahestehende Person der Gefahr eines Verbrechens oder eines Vergehens gegen bestimmte Rechtsgüter „auszusetzen“. Die Intensität der Gefahr oder die innere Haltung des Täters dazu werden nicht näher umschrieben. Damit bleibt der qualitative Unterschied zwischen einem strafbaren und einem straflosen Verbreiten weitgehend konturlos. So könnte etwa auch kritische Presseberichterstattung zu schweren Verfehlungen der genannten Person unter den Wortlaut des Regelungsvorschlags fallen.

Die Vorschrift bedarf daher einer zusätzlichen Bestimmungsklausel entsprechend § 86 Absatz 1 Nummer 4, § 89a Absatz 1, § 130a Absatz 1 StGB. Unter Bestimmung ist die Zielsetzung zu verstehen; der Wille des Täters muss die

möglichen Folgen der Tat umfassen. Durch Ergänzung um dieses subjektive Element wird der Tatbestand eingeschränkt und eine ausufernde Ausweitung wird verhindert.

B.

2. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.